

RS Vwgh 1994/4/28 93/16/0002

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.04.1994

Index

32/06 Verkehrssteuern

Norm

GrEStG 1987 §1;

GrEStG 1987 §5;

Beachte

Nachstehende Beschwerde(n) wurde(n) zur gemeinsamen Entscheidung verbunden 93/16/0003 bis 93/16/0009, 93/16/0039 bis 93/16/0043

Rechtssatz

Nach stRsp des VwGH ist der Erwerber jedenfalls nur dann Bauherr, wenn er ua auf die bauliche Gestaltung des Hauses Einfluß nehmen kann und das finanzielle Risiko trägt (Hinweis E 3.6.1993, 92/16/0010, 0036).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993160002.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at